

# Verfassung der Vereinigten Staaten von Schrempfingen



## **Präambel**

Nun können wir stolz darauf sein, die Demokratie in unserem eigenen Staat zu leben.  
Für ein paar Tage wird unsere Schule zum Staat. Zusammen werden wir vieles erleben und Neues kennen lernen. Und vielleicht werden es ein paar dieser Tage, die man nie mehr vergessen möchte.

## **Inhalt**

§1 Grundrechte.....	Seite 1
§2 Staatsgebiet.....	Seite 2
§3 Grundpflichten.....	Seite 2
§4 Staatspolitik.....	Seite 3-4
§5 Rechtsprechung.....	Seite 4-5
§6 Finanzielles.....	Seite 5
§7 Wirtschaft.....	Seite 5-6
§8 Notstand.....	Seite 6
§9 Verfassungsänderungen.....	Seite 6

## **§1 Grundrechte**

### **Artikel 1: Menschenwürde und Grundrechtsbedingungen**

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürgerinnen und Bürger, diese zu achten und zu schützen.
- (2) Alle Gewalten des Staates sind an die Verfassung gebunden.
- (3) Jeder Mensch hat das Recht, in unserem Staat in Würde, Frieden und Freiheit zu leben.
- (4) Jeder Mensch ist im Besitz der gleichen Rechte und darf aus keinem Grund diskriminiert werden.

### **Artikel 2: Leistungen des Staates**

- (1) Der Staat verpflichtet sich für all seine Bürger folgende Rechte zu wahren:
  1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit
  2. das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
  3. das Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit
  4. das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
  5. das Recht der Freiheit von Parteigründungen
  6. das Recht, seinen Glauben frei auszuüben
  7. das Petitionsrecht (Recht, sich bei Beschwerden oder Bitten an das Parlament zu wenden)
  8. das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes im Rahmen der wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten

### **Artikel 3: Sklaverei bzw. Leibeigenschaft**

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Sklaverei und Leibeigenschaft sind in allen ihren Formen verboten.

## **§2 Staatsgebiet**

### **Artikel 1: Staatsgebiet**

(1) Das Staatsgebiet umfasst das ganze Grundstück des Christoph-Schrempf-Gymnasiums Besigheim.

### **Artikel 2: Räumlichkeiten**

(1) Innerhalb des Schulgeländes sind nur die Räumlichkeiten nutzbar, die den Schülern im normalen Schulalltag ohne Aufsicht zur Verfügung stehen. Ausnahmegenehmigungen können nur durch die Schulleitung erteilt werden.

(2) Betriebe oder Personen, denen Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, diese jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie haben den Raum am Ende des Projektes sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand an das Organisationsteam zurückzugeben. Beschädigungen am Schuleigentum müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet werden.

## **§3 Grundpflichten**

### **Artikel 1: Anwesenheitspflicht**

(1) Während der Staatstage (20. bis 23.07.2016) besteht für jeden Schüler eine Anwesenheitspflicht von vier (4) Zeitstunden täglich. Die Anwesenheit ist dabei flexibel während den Öffnungszeiten des Staates (08:00-16:00 Uhr) wählbar. Am Samstagnachmittag besteht ebenfalls eine weitgehende Anwesenheitspflicht. Hier ist es die Verantwortung der Betriebe für einen reibungslosen Ablauf innerhalb des Unternehmens zu sorgen.

### **Artikel 2: Ausweispflicht**

(1) Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis bei Betreten des Staates auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Für ausländische Besucher besteht die Pflicht, ein gebührenpflichtiges Visum zu beantragen.

(3) Für Besucher des Staates gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für Staatsbürger.

### **Artikel 3: Parlament**

(1) Den Beschlüssen des Parlaments ist Folge zu leisten.

### **Artikel 4: Unternehmen**

(1) Ziel jedes Unternehmens ist es, wirtschaftlich zu arbeiten.

### **Artikel 5: Hausordnung**

(1) Jeder Bürger hat die Hausordnung auch während der Projektstage einzuhalten. Anweisungen von Lehrkräften müssen auch während der Staatstage aus Gründen der Sicherheit und der Aufsichtspflicht befolgt werden.

(2) Es herrscht ein striktes Verbot von Waffen, Drogen und Alkohol.

(3) Das Benutzen mobiler Endgeräte ist während der Projektstage zur organisationstechnischen Nutzung auf dem Staatsgebiet erlaubt. Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht angefertigt bzw. verbreitet werden.

## **§4 Staatspolitik**

### **Artikel 1: Grundprinzipien des Staates**

- (1) Der Staat entspricht demokratischen und sozialen Grundsätzen.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

### **Artikel 2: Präsident**

- (1) Der Staatspräsident wird direkt und geheim vom Parlament gewählt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (2) Der Präsident hat eine rein repräsentative Funktion.
- (3) Dem Präsidenten ist jede weitere Nebentätigkeit verboten.
- (4) Wenn das Amt nicht zufriedenstellend ausgeführt wird, kann der Präsident mit einer Zweidrittelmehrheit des Parlaments abgesetzt werden.
- (5) Der Präsident ist kein Mitglied des Parlaments, hat aber ein Anhörungsrecht.
- (6) Der Präsident wird vereidigt.
- (7) Der Präsident ernennt die vom Kanzler vorgeschlagenen Minister und bestätigt den Parlamentspräsidenten.
- (8) Der Präsident ist das Staatsoberhaupt.
- (9) Gesetze erhalten ihre Rechtmäßigkeit erst mit der Unterschrift des Präsidenten.

### **Artikel 3: Kanzler und Minister**

- (1) Der Kanzler wird vom Parlament gewählt. Um Kanzler zu werden, ist eine absolute Mehrheit erforderlich.
- (2) Der Kanzler beruft und entlässt folgende Minister:
  1. Finanzminister
  2. Wirtschaftsminister
  3. Arbeitsminister
  4. Innenminister
- (3) Der Kanzler trägt volle Verantwortung für alle Regierungsgeschäfte.
- (4) Der Kanzler wird vom Präsidenten vereidigt.

### **Artikel 4: Parteien**

- (1) Jeder Staatsbürger hat das Recht, eine Partei zu gründen.
- (2) Eine Partei muss mindestens sieben Mitglieder vorweisen.
- (3) Die innere Ordnung und Zielsetzung der Parteien muss demokratischen Grundsätzen und der Verfassung entsprechen. Parteien, die sich gegen demokratische Grundsätze oder gegen die Verfassung aussprechen, können vom Parlament in einer zweidrittelmehrheitlichen Abstimmung verboten werden.
- (4) Jede Partei muss ein öffentlich zugängliches Programm vorweisen, in welchem Kandidaten aufgelistet sind.
- (5) Parteispenden sind verboten. Druckaufgaben, für z.B. Plakate, werden durch die Schule übernommen.
- (6) Jede Partei muss einen Kandidaten für das Kanzleramt stellen.

### **Artikel 5: Regierung**

- (1) Die Regierung bildet sich aus dem Kanzler und den Ministern und leitet den Staat.
- (2) Die Regierung führt die vom Parlament beschlossenen Gesetze aus und führt die laufenden Geschäfte.

### **Artikel 6: Parlament und Parlamentspräsident**

- (1) Das Parlament vertritt das Volk und besteht aus 25 Abgeordneten.
- (2) Aufgabe des Parlaments ist es, Gesetze zu beschließen und die Regierung zu kontrollieren. Diese Kontrolle übt es vor allem durch die Bewilligung des Haushaltplans aus (legt fest, wie viel Geld die Regierung durch Steuern und Abgaben einnimmt und wie viel sie in folgedessen ausgeben darf).
- (3) Wenn bezüglich eines Gesetzentwurfes keine Einigung der Abgeordneten des Parlaments in Sicht ist, kann sich das Parlament für eine Volksabstimmung aussprechen. In einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Verhältniswahl wird von den Bürgern über das Gesetz entschieden. Das Parlament muss das Ergebnis der Volksabstimmung akzeptieren.
- (4) Das Parlament muss die Bürger sowie die Presse über jeden Beschluss zeitnah informieren.
- (5) Der Parlamentspräsident wird vom Parlament vorgeschlagen und mit relativer Mehrheit gewählt. Er leitet die Sitzungen und verhält sich gegenüber den Parteien neutral.

### **Artikel 7: Wahlsystem**

- (1) Die Parteien werden in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Verhältniswahl gewählt.
- (2) Jeder Bürger ist stimmberechtigt und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Für die Parlamentswahl gibt es eine Sperrklausel von fünf Prozent.
- (4) Die Parlamentssitze werden nach dem Verhältniswahlrecht verteilt.
- (5) Gewinnt eine Partei bei der Wahl mehr Sitze als sie Listenplätze hat, muss sie weitere Kandidaten werben, die für diese Partei in das Parlament einziehen. Diese Kandidaten können mit einer Zweidrittelmehrheit vom Parlament abgelehnt werden.
- (6) Damit eine Partei an den Parlamentswahlen teilnehmen kann, muss sie mindestens zwei Schultage vor den Wahlen eine Liste ihrer Kandidaten und ihr Parteiprogramm beim Organisationsteam einreichen.

## **§5 Rechtsprechung**

### **Artikel 1: Gericht**

- (1) Die Rechtsprechung wird von vier Richterinnen oder Richtern ausgeübt.
- (2) Für das Richteramt kann sich jeder Staatsbürger bewerben. Richter werden vom Parlament auf die Verfassung vereidigt.
- (3) Vor Gericht hat jeder Staatsbürger Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (4) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Richter dürfen keiner weiteren Tätigkeit nachgehen.
- (6) Die Richter urteilen nach dem Strafgesetzbuch, das allen Bürgern zur Einsicht stehen muss.
- (7) Berufung gegen ein Urteil kann bei einem unbeteiligten Richter eingelegt werden.
- (8) Jeder Bürger hat das Recht, andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder, wegen einer Straftat anzuzeigen.
- (9) Die Rechtsprechung muss öffentlich stattfinden.
- (10) Wenn sich ein Richter einer Straftat schuldig macht, wird dieser sofort abgesetzt.

## **§6 Finanzielles**

### **Artikel 1: Finanzwesen**

- (1) Ein Finanzplan für das Großprojekt wird vom Organisationsteam erstellt.
- (2) Für die Finanzierung des Gesamtprojektes ist das Organisationsteam zuständig. Dabei muss es sich mit der Schulleitung absprechen und der Gesamtlehrerkonferenz nachweisen, dass und wie das Projekt zu finanzieren ist.
- (3) Der Finanzplan muss dem Parlament offenliegen, sodass dieses nachträgliche Änderungen vorschlagen kann.
- (4) Jeder Staatsbürger legt ein Startkapital von zehn (10) Euro (€) ein, das ihm von der Staatsbank größtenteils in Besi (B) ausgezahlt wird. Der Wechselkurs ist im Finanzgesetzbuch festgelegt und kann auf Anfrage der Staatsbank vom Parlament geändert werden.
- (5) Jeder Bürger und jeder Wirtschaftsbetrieb muss einen relativen Anteil seiner Einnahmen an den Staat abgeben.
- (6) Aufgabe des Finanzministeriums ist es, die staatlichen Einnahmen aus Visa und Steuern zu verwalten und die Ergebnisse der Regierung vorzulegen.

## **§7 Wirtschaft**

### **Artikel 1: Wirtschaftswesen**

- (1) Jeder Wirtschaftsbetrieb hat mindestens einen Geschäftsführer, der für den reibungslosen Ablauf seines Betriebes zuständig ist.
- (2) In jedem Betrieb müssen mindestens sechs Personen (Betriebsleiter eingeschlossen) beschäftigt sein.
- (3) Jedem Angestellten muss täglich ein arbeitsfreier Zeitraum von mindestens 90 Minuten eingeräumt werden.
- (4) Jedem Angestellten muss für die gleiche Tätigkeit der gleiche Lohn bezahlt werden. Dabei darf kein Unterschied zwischen Geschlechtern, Herkunft oder politischer Überzeugung gemacht werden.
- (5) Unternehmungen müssen dem Finanzministerium und dem Organisationsteam offenlegen, welche und welche Menge an Waren diese ein- und verkaufen.
- (6) Für die Anschaffung und den Betrieb von Maschinen, die für die Herstellung von Produkten notwendig sind, sind die Unternehmungen selbst verantwortlich.
- (7) Betriebe im Lebensmittelhandel müssen auf einen angemessenen Hygienezustand und auf die Einhaltung der Kühlkette achten. Der Staat kann nur in Ausnahmefällen Kühlmöglichkeiten zur Verfügung stellen.
- (8) Der hygienische Zustand sowie die Rechtmäßigkeit der Buchhaltung in den Betrieben werden vom Wirtschaftskontrolldienst (WKD) überwacht und stichprobenartig kontrolliert. Bei mangelndem Hygienezustand und somit möglichen gesundheitlichen Schäden, muss der Wirtschaftskontrolldienst Betriebe unverzüglich schließen.

## **§8 Notstand**

### **Artikel 1: Notstand**

- (1) Der Präsident kann, in Absprache mit dem Schulleiter, den Notstand ausrufen, wenn das Parlament handlungsunfähig ist oder ein schnelles Handeln absolut erforderlich ist.
- (2) Hat der Präsident den Notstand ausgerufen, so geht die komplette Staatsgewalt an das Organisationsteam über.
- (3) Der Notstand kann erst 24 Stunden nach Ausruf durch den Präsidenten und den Schulleiter aufgehoben werden, sofern das Parlament und alle anderen Staatsorgane handlungsfähig sind.

## **§9 Verfassungsänderung**

### **Artikel 1: Verfassungsänderung**

- (1) Diese Verfassung kann durch das Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit verändert werden, bis auf §1, §2 und §3, die unantastbar sind.
- (2) Während des Notstandes ist die Änderung auch durch das Organisationsteam möglich.

Bei Personenbeschreibungen bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter.  
Änderungen vorbehalten.